

PROJEKTE
entwickeln // planen // optimieren // beaufsichtigen // steuern



GU-BAUMANAGEMENT GmbH
Messendorfberg 70 // Graz // Austria
T/F: +43 (0)316 409181
mail: office@GU-Baumanagement.at
web: www.GU-Baumanagement.at

SiGe – Plan

für das Bauvorhaben

Lehrlingshaus Voitsberg // Umbau Spüle+Fettabscheider

Juli - September 2011

SiGe – Plan

Sicherheits- u. Gesundheitsschutzplan

Ziel des SiGe – Planes

Die Erfüllung der gesetzlichen Sorgspflicht des Bauherrn, daß die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung bei Entwurf, Ausführungsplanung, Vorbereitung und Durchführung des Bauprojektes berücksichtigt werden.

Art des Bauwerkes:

Baustelle:

Lehrlingshaus Voitsberg, Conrad v. Hötzendorfstr. 14/14a, 8570 Voitsberg

Bauherr:

Landesimmobiliengesellschaft mbH, Wartingergasse 43, 8010 Graz 8010 Graz

Projektleiter:

Gingl Wolfgang, GU-Baumanagement

Planungskoordinator:

Gingl Wolfgang, GU-Baumanagement, Messendorfberg 70, 8042 Graz

Baustellenkoordinator:

Gingl Wolfgang, GU-Baumanagement, Messendorfberg 70, 8042 Graz

Zuständiges Arbeitsinspektorat:

Arbeitsinspektorat Graz (11. Aufsichtsbezirk)
8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6

Ausführungszeitraum:

Juli 2011 bis September 2011

Erstellt durch: Ing. Gingl // Graz, 13.07. 2011

Übernommen durch Bauherrn:

am

SiGe – Vorbemerkungen

Projekt:

Der vorliegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan basiert auf der Vorschreibung des Bundesgesetzes BGBL I Nr. 159/2001 über die Koordination bei Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG) im speziellen § 7 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan.

Alle Aussagen und Festlegungen in den von uns erstellen Unterlagen im Zusammenhang mit der Planungskoordination entsprechen dem Wissenstand zum Zeitpunkt der Erstellung und sind im Laufe der Bauabwicklung nachweislich an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die folgenden Hinweise ersetzen nicht die einschlägigen Regeln der Technik, Richtlinien, Vorschriften oder Gesetze, sondern sind zusätzlich zu diesen zu beachten.

Der Dienstgeber ist weiterhin für die Sicherheit seiner Dienstnehmer gemäß den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Die in den Positionen des SiGe – Planes enthaltenen Grundlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die im SiGe-Plan angegebenen Termine basieren auf dem Stand 02.2011 und sind vom Generalunternehmer übernommen. Die angeführten Termine sind Koordinationseckpunkte, welche mit den vertragsbindenden Terminen abzustimmen sind.

SiGePlan Bauvorhaben: Lehrlingshaus Voitsberg / Umbau Spüle bestehend aus:

Projektbeteiligtenliste

Die Liste der Beteiligten ist der Vorankündigung zu entnehmen und liegt gesondert diesem Dokument bei. Die Wartung erfolgt durch die ÖBA, Projektleitung oder vom Bauherrn. Die Aktuelle Liste liegt auf der Baustelle auf.

Beschreibung der Arbeiten

Die Beschreibung der Bauarbeiten ist aus den übergebenen Unterlagen der Bauplanung und/oder den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.

Mitgeltende Unterlagen

Folgende mitgeltende Unterlagen sind bei der Arbeitsvorbereitung und Durchführung der Arbeiten, zu berücksichtigen:

- 1. Projektbeteiligtenliste**
- 2. Detailangaben Bauausführung (4 Seiten)**
- 3. Regelangaben Bauausführung**
 - 3.1 Bauumfeld (2 Seiten)
 - 3.2 Baustelleneinrichtung (7 Seiten)
 - 3.3 Erdarbeiten inkl. Außenarbeiten und Hausanschluss (1 Seite)
 - 3.4 Rohbauarbeiten (4 Seiten)
 - 3.5 Ausbauarbeiten (4 Seiten)
 - 3.6 Fassaden- und Dacharbeiten (4 Seiten)
 - 3.7 Arbeiten mit besonderen Gefahren (3 Seiten)
 - 3.8 Angaben für kurzfristigen Aufenthalt (1Seite)
 - 3.9 Abbrucharbeiten (3 Seiten)
- 4. Angaben für spätere Arbeiten (1 Seite)**
- 5. Baustellenordnung (1 Seite)**
- 6. Notfallplan +3 Beilagen für Aushang (4 Seiten)**
- 7. Prüfdokumentation (1 Seite)**
- 8. Firmenstammlatt, Arbeitsbeginnanzeige (2 Seiten)**
- 9. SiGe-Bauzeitplan**
- 10. Diverse Unterlagen (2 Seiten)**

Die Baustellenordnung ist unterfertigt vor Beginn der Ausführung dem Baustellenkoordinator zu übergeben.

Subunternehmereinsatz

Beim Einsatz von Subunternehmern gilt, dass diese erst nach der Übergabe einer unterzeichneten Baustellenordnung und eines unterfertigten Firmenstammblasses an den Baustellenkoordinator auf der Baustelle tätig sein dürfen.

Weitere Sicherheitshinweise

Weitere Hinweise sind der Mappe „Sicherheit am Bau“, als Hilfe bei der Arbeitsvorbereitung und während der Bauausführung zu entnehmen.

Ein Bestellformular für die Mappe „Sicherheit am Bau“ Ausgabe 2010 unter Service GmbH der WKÖ

Mitgliederservice

Tel.-Nr.: 05 90 900 / 5050

Fax: 05 90 900 / 236

<http://webshop.wko.at>

e-mail: mservice@wko.at

Gemeinsame Einrichtungen/Maßnahmen

Die erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen sind gemäß SiGePlan vom dafür vorgesehenen Gewerk herzustellen und vorzuhalten. Mitbenutzungen erfolgen lt. SiGePlan und es dürfen keine Änderungen ohne Zustimmung des Baustellenkoordinators vorgenommen werden.

1.) PROJEKTBETEILIGTENLISTE

Bauherr:

Landesimmobiliengesellschaft mbH, Wartingergasse 43, 8010 Graz 8010 Graz

Planung:

GU-Baumanagement, Messendorfberg 70, 8042 Graz

Örtliche Bauaufsicht:

GU-Baumanagement, Messendorfberg 70, 8042 Graz

Generalunternehmer:

Einzelgewerke

Projektleiter:

Gingl Wolfgang, GU-Baumanagement, Messendorfberg 70, 8042 Graz

Planungskoordinator:

Gingl Wolfgang, GU-Baumanagement, Messendorfberg 70, 8042 Graz

Baustellenkoordinator:

Gingl Wolfgang, GU-Baumanagement, Messendorfberg 70, 8042 Graz

Ausführungsstatik:

Keine erf.

E-Planung:

Landesimmobiliengesellschaft mbH, Wartingergasse 43, 8010 Graz 8010 Graz

HKLS-Planung:

Landesimmobiliengesellschaft mbH, Wartingergasse 43, 8010 Graz 8010 Graz

2.) DETAILANGABEN BAUAUSFÜHRUNG

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES BAUVORHABENS

Im Lehrlingshaus Voitsberg wird bei der bestehenden Küche der Raum für die gesamte Abwäsche generalsaniert und neu möbliert.

DETAILANGABEN ZUR BAUAUSFÜHRUNG

Baustelleneinrichtung:

Überwiegend erfolgen die Arbeiten im Gebäudeinneren. Eine gesonderte Baustelleneinrichtung wird nicht benötigt. Aufenthaltsräume und Sanitäreinrichtungen werden vom Lehrlingsheim (LH) zur Verfügung gestellt. Lagerflächen werden vor Ort mit der ÖBA festgelegt. (§ 6 Abs. 1 BauV).

Baustromverteiler: Der Bauunternehmer errichtet den Baustromverteiler an einem festgelegte Orte (§ 13 BauV).

Hochspannungsleitung(en): Werden für die Baustelle keine benötigt und Bestehende sind durch Arbeiten nicht gefährdet.

Bauzaun: Der Generalunternehmer sichert das Baugelände auf Baudauer mit einem mindestens zwei Meter hohen Bauzaun, die Situierung des Zaunes und der Zufahrtstore sind dem Baustelleneinrichtungsplan zu entnehmen (§ 4 Abs. 7 BauV).

Sanitäre Einrichtungen: Das Lehrlingsheim stellt alle erf. sanitäre Einrichtungen zur freien Benutzung zur Verfügung. Die Reinigung und Instandhaltung aller genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen erfolgt in Abstimmung mit der LH und der Baufirma (BauV, 4. Abschnitt).

Feuerlöscher: Werden aus dem Bestand der LH zur Verfügung gestellt. Die Situierung ist dem Baustelleneinrichtungsplan zu entnehmen (BauV, 5. Abschnitt).

Baukran: Keiner

Aushubarbeiten

Bei den Aushubarbeiten sind die im beiliegenden Einbautenplan verzeichneten Versorgungsleitungen zu berücksichtigen. Die Baufirma stellt das Einvernehmen mit dem Leitungsbetreibern her und verlegt nach deren Angaben die Leitungen (§ 48 Abs. 1 BauV).

Baugrubensicherung (§§ 49 bis 52 BauV):

Es sind keine besonderen Baugrubensicherungsmaßnahmen vorzusehen.

Die Böschungen werden entsprechend der Standfestigkeit des Materials mit max. 60° abgebösch, ein mindestens 40 cm breiter Arbeitsraum zwischen Böschungsfuß und Fundamentkante wird vorgesehen.

Absturzsicherung (§§ 7, 8 BauV):

An der Baugrubenkante werden nach Erfordernis von der Baufirma Wehren angeordnet.

Abbrucharbeiten

Werden nur von der Baufirma durchgeführt. Nur Eigenschutz bei Überkopfarbeiten erforderlich. (§§ 110, 111, 112, 114 BauV)

Leitungen:

Die Leitungsführungen in Wänden und Böden sind vor Beginn der Arbeiten festzustellen, E-Leitungen stromfrei und Installationsleitungen druckfrei zu machen. (§ 110 BauV)

Rohbauarbeiten

Fassadengerüste: Keine erforderlich

Installationsöffnungen: Keine Vorhanden

Stiegen: Keine

Absturzsicherungen: Keine erforderlich

Schutz vor herabfallenden Materialien:

Keine erforderlich

Gefährliche Flüssigkeiten und Stoffe:

Keine erforderlich

Ausbauarbeiten

Brandschutzmaßnahmen:

Die Arbeitsplätze haben laufend sauber gehalten zu werden. Brennbare Materialien sind an geeigneten Plätzen lt. Baustelleneinrichtungsplan zu lagern. Brennbares Verpackungsmaterial ist umgehend zu entsorgen. Bei brandgefährlichen Arbeiten sind ausreichend Löschmittel bereits zu stellen. (§§ 42-44 BauV, TRVB A 149).

3.) REGELANGABEN BAUAUSFÜHRUNG

Die folgend tabellarisch dargestellten Themen (Gefahren) und Maßnahmen sind Regelangaben zu Bauarbeiten. Diese sind jedenfalls bei Bedarf entsprechend anzuwenden.

- 3.1 Bauumfeld, vorbereitende Maßnahmen
- 3.2 Baustelleneinrichtung
- 3.3 Erdarbeiten inkl. Hausanschluss und Außenanlagen
- 3.4 Rohbauarbeiten
- 3.5 Ausbauarbeiten
- 3.6 Fassaden- und Dacharbeiten
- 3.7 Besondere Gefahren
- 3.8 Angaben für kurzfristigen Baustellenaufenthalt (Lieferanten)
- 3.9 Abbrucharbeiten

3.1 Bauumfeld, vorbereitende Maßnahmen

Thema (Gefährdung)	Maßnahmen	verantwortlich	Mitwirkung/ -benutzung	Unterlagen	Literatur, Gesetze	sicherheitstechnische Beschreibung
Erdleitungen Angaben der Leitungs- träger (Brand, Explosion, Unterspülung)	Leitungen orten Leitungen sichern Leitungen umlegen	lt. Detail- angaben		Angaben der Leitungs- träger	BauV §§ 14,17 SaB/2010 B 5, D 3	Vorhandene Erdleitungen sind nach den Angaben der Leitungsträger zu orten, zu sichern und dauerhaft zu markieren. Allfällig erforderliche Umlegungen sind mit der örtlichen Bauaufsicht und dem Baustellenkoordinator abzustimmen.
Kontaminierte Böden (Gas- explosion, Hautreizung, Vergiftung)	Bodenuntersuchung Gefahrenstoffe ermitteln ggf. Arbeitsplan erstellen	lt. Detail- angaben		Boden- gutachten	BauV 18 .Abschn. SaB/2010 D 22	Eine mögliche Kontamination ist, vor Durchführung der Erdarbeiten, durch ein Gutachten abzuklären, falls die Kontamination des Bodens, bzw. von Gebäudeteilen nicht ausgeschlossen werden kann. Weitere Maßnahmen sind, aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens, im Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator festzulegen.
Nachbar- gebäude, vorhandene Gebäude, unterirdische Gebäudeteile (Einsturz)	Geländeaufnahme Stand sicherheits- nachweis Gebäudesicherung Unterfangung	lt. Detail- angaben			BauV 6. Abschn. SaB/2010 D 6	Wenn sich vorhandene Gebäude oder unterirdische Gebäudeteile im Arbeitsbereich befinden, insbesondere Schächte, sonstige Hohlräume, ist durch eine fachkundige Person ein Standsicherheitsnachweis zu erstellen und es sind allfällige Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator festzulegen.
Befestigungs- und Verbindungs- elemente generell (Einsturz)	Aufzeichnungen (Pläne) über die Verbindungsmittel	alle AN	-		BauKG	Sämtliche lösbare Verbindungen sind, soweit nach der Demontage durch mangelnde Dokumentation ein ungeeigneter Zusammenbau möglich ist, zu dokumentieren.

3.1 Baumfeld, vorbereitende Maßnahmen

Thema (Gefährdung)	Maßnahmen	verantwortlich	Mitwirkung/ -benutzung	Unterlagen	Literatur, Gesetze	sicherheitstechnische Beschreibung								
Berührung von Freileitungen (Stromschlag)	lt. Detailangaben	alle AN		Baustellen-einrichtungs-plan	BauV § 14 SaB/2010 B 13.3	<p>Insbesondere beim Geräteeinsatz (Krane, Bagger, Muldenkipper, Betonpumpen, Fahrgerüste, Aluleitern udgl.) stellen Freileitungen eine erhebliche Gefahr dar.</p> <p>Es sind die nachstehenden Schutzabstände strikt einzuhalten. Wenn dies nicht möglich ist sind in Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator Ersatzmaßnahmen zu treffen.</p> <table> <tr> <td>bis 1000 Volt = 1kV</td> <td>1,0 m</td> </tr> <tr> <td>über 1kV bis 110 kV</td> <td>2,0 m</td> </tr> <tr> <td>über 110 kV bis 220 kV</td> <td>3,0 m</td> </tr> <tr> <td>über 220 kV bis 380 kV</td> <td>4,0 m</td> </tr> </table> <p>bei unbekannter Nennspannung 4,0 m Bei Lagerungen ist die Lage der Freileitungen zu berücksichtigen.</p>	bis 1000 Volt = 1kV	1,0 m	über 1kV bis 110 kV	2,0 m	über 110 kV bis 220 kV	3,0 m	über 220 kV bis 380 kV	4,0 m
bis 1000 Volt = 1kV	1,0 m													
über 1kV bis 110 kV	2,0 m													
über 110 kV bis 220 kV	3,0 m													
über 220 kV bis 380 kV	4,0 m													
gleichzeitige Arbeiten (gegenseitige Gefährdung)	Evaluiierung durchführen	alle AN	-	Sicherheits- und Gesundheits-schutz-dokument (Evaluiierung)	BauKG ASchG § 8 (3)	<p>Die Beeinflussung durch gleichzeitige Arbeiten eines anderen Unternehmens sind in der Gefahrenevaluierung des jeweiligen Gewerkes sicherheitstechnisch abzustimmen und wenn Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber, eigene Arbeitnehmer bzw. sonstige Personen gefährdet sind mit dem Baustellenkoordinator im Zuge der Baudurchführung abzuklären. Maßnahmen sind im Baustelleneinrichtungsplan vom jeweils betroffenen Unternehmen nachzutragen.</p>								

3.2 Baustelleneinrichtung

Thema (Gefährdung)	Maßnahmen	verantwortlich	Mitwirkung/ -benutzung	Unterlagen	Literatur, Gesetze	sicherheitstechnische Beschreibung
Baustelleneinrichtungsplan (Sturz und Fall, mangelhafte Lagerung)	Erstellung Aktualisierung	Baumeister	alle AN	Baustelleneinrichtungsplan	BauKG	Der Baustelleneinrichtungsplan wird vom Baumeister in Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator erstellt und liegt auf der Baustelle auf. Bei Festlegung von Maßnahmen bei denen der Baustelleneinrichtungsplan aktualisiert werden muss, ist das mit den jeweiligen Arbeiten beauftragte Unternehmen für die Aktualisierung des aufliegenden Baustelleneinrichtungsplanes verantwortlich.
Erreichbarkeit Aufsicht (mangelnde Koordinierung)	Bekanntgabe der Kontaktmöglichkeiten	alle AN			BauV § 4 SaB/2010 B 3	Die Aufsichtsperson, bei Abwesenheit der Stellvertreter der Aufsichtsperson, muss jederzeit telefonisch erreichbar sein. Die Telefonnummer ist vor der Durchführung der Arbeiten dem Baustellenkoordinator mit dem Firmenstammblatt bekannt zu
Baustellensicherung (Gefahr durch Unbefugte)	Bauzaun	Baumeister			BauKG BauV § 109 SaB/2010 B 4	Der Bauzaun, muss die gesamte Baustelle einschließen und ist durch den Baumeister, nach den Angaben des Baustellenkoordinators herzustellen und auf die gesamte Baudauer vorzuhalten. Insbesondere sind die erforderlichen Zu- und Abfahrten im Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator festzulegen. Das arbeitsbedingte Entfernen des Bauzaunes darf nur in Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator erfolgen. Für alle Auftragnehmer gilt, dass beim Verlassen der Baustelle nach der vereinbarten Regelarbeitszeit die Umzäunung geschlossen wird. Innerhalb der Regelarbeitszeit gilt, dass sich jedes Unternehmen beim Verlassen der Baustelle zu überzeugen hat, dass die Baustelle durch ein anderes Unternehmen besetzt ist und wenn dies nicht der Fall ist die Baustelle zu schließen (Letzter sperrt zu). Der Schlüssel für die Schließvorrichtung wird vom Baumeister ausgehändigt. Jeder Auftragnehmer hat seine Arbeitnehmer über die vorstehenden Inhalte zu unterweisen.

3.2 Baustelleneinrichtung

Thema (Gefährdung)	Maßnahmen	verantwortlich	Mitwirkung/ -benutzung	Unterlagen	Literatur, Gesetze	sicherheitstechnische Beschreibung
Versorgung (Gesundheits- gefahr)	Baustrom	Baumeister	alle AN	Baustellen- einrichtungs- plan	BauV 1. Abschn. SaB/2010 B 2	Wasser und Baustrom wird bauseits zur Verfügung gestellt. Der Baufirma obliegt die Verteilung von Wasser und Strom. Errichtung, Wartung, Umbau von elektrischen Einrichtungen (z.B. Baustromverteiler) darf nur durch eine Elektrofachkraft erfolgen.
	Wasser					
	Telefon	alle AN				
Entsorgung (Sturz und Fall) Gesundheits- gefahr)	Abwasser	Baumeister			Bau V 1.Abschn. SaB/2010 B 18	Die Entsorgung der Baurestmassen (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle) obliegt dem jeweiligen Unternehmen. Aus Gründen der Sicherheit sind Baurestmassen regelmäßig zu sammeln um die Arbeitsplätze von Baurestmassen frei zu halten.
	Baurestmassen	alle AN				
Sozial- einrichtungen (Gesundheits- gefahr)	Aufenthalts- räume	alle AN		BauV §§ 33-36 SaB/2010 B 8	Grundsätzlich hat jeder Auftragnehmer für die Ausstattung mit den gem. BauV vorgeschriebenen Sozialeinrichtungen, entsprechend der Anzahl der tätigen Mitarbeiter, in einem hygienisch einwandfreien Zustand, zu sorgen. Toiletten werden in ausreichender Anzahl bauseits zur Verfügung gestellt. Die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern ist rechtzeitig bekannt zu geben. Wenn durch die Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern zusätzliche Toiletten erforderlich werden, hat das jeweilige Unternehmen dafür zu sorgen. Die Kosten dafür sind durch die Einheitspreise abgedeckt. Allfällige Mitbenutzungen werden im Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator , im Zuge der Baudurchführung, geregelt.	
	Wasch- /Duschgelegen- heit					
	Toilette	Baumeister	alle AN			
Erste Hilfe (mangelnde Versorgung von Verunfallten)	Erste-Hilfe Mittel, Ersthelfer	alle AN		BauV §§ 31 u. 32 SaB/2010 B 9	Jeder Auftragnehmer hat für die ausreichende Anzahl an Ersthelfern und geeignete Maßnahmen zur Ersten Hilfe (z.B. Verbandskasten, Krankentrage) entsprechend der BauV zu sorgen.	

3.2 Baustelleneinrichtung

Thema (Gefährdung)	Maßnahmen	verantwortlich	Mitwirkung/ -benutzung	Unterlagen	Literatur, Gesetze	sicherheitstechnische Beschreibung
Beleuchtung im Freien, im Gebäude (Sturz und Fall)	Baustellen- beleuchtung	Baumeister	alle AN	Baustellen- einrichtungs- plan	BauV § 6 SaB/2010 B 13	Die Baustellenbeleuchtung ist im Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator festzulegen und ist vom Baumeister herzustellen. Die Baustellenbeleuchtung ist zum sicheren Verlassen des Arbeitsplatzes bei Stromausfall nachleuchtend auszuführen. Dies betrifft die Freiflächen und alle nicht ausreichend natürlich belichteten Bereiche (zB. Keller). Allfällige Funktionsstörungen sind dem Baustellenkoordinator umgehend zu melden . Die Arbeitsplatzbeleuchtung zur Durchführung der einzelnen Tätigkeiten ist vom jeweiligen Arbeitgeber einzurichten. Für Notfälle sind die in künstlich belichteten Bereichen eingesetzten Arbeitnehmer mit einer Notbeleuchtung (Handlampe) auszustatten.
	Fluchtwege- beleuchtung					
	Leuchten	alle AN				

3.2 Baustelleneinrichtung

Thema (Gefährdung)	Maßnahmen	verantwortlich	Mitwirkung/ -benutzung	Unterlagen	Literatur, Gesetze	sicherheitstechnische Beschreibung
Baustellen- verkehr (überfahren, einquetschen)	Baustellen- einrichtungsplan mit Verkehrswegen	Baumeister	alle AN	Baustellen- einrichtungs- plan	BauV § 15,16,144,145 AM-VO § 23 SaB/2010 B 7	<p>Die Verkehrswege werden vom Baumeister einvernehmlich mit dem Baustellenkoordinator festgelegt und sind in den Baustelleneinrichtungsplan, vom Baumeister einzutragen. Baustraßen sind ausreichend tragfähige für alle Transporte und Baustellenlieferungen herzustellen und über die gesamte Baudauer vorzuhalten.</p> <p>Um eine Staubbelastung im Bauumfeld zu minimieren ist die Baustraße nötigenfalls zu verfestigen. Die öffentlichen Verkehrsflächen müssen sauber gehalten werden und wenn erforderlich vom jeweiligen Verursacher der Verunreinigung gereinigt werden</p> <p>Die Einweisung von Fahrzeugen erfolgt durch einen Arbeitnehmer des jeweils betroffenen Auftragnehmers. Der jeweilige Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Handzeichen bekannt sind und Warnkleidung getragen wird.</p> <p>Allfällige Änderungswünsche sind vom jeweiligen Unternehmen im Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht und dem Baustellenkoordinator abzustimmen und im Baustelleneinrichtungsplan (auf der Baustelle aufliegend) nachzutragen.</p> <p>Verkehrswege an Gruben, Gräben und Künetten sind von der Baufirma durch eine der BauV entsprechende Abschränkung dauerhaft abzusichern.</p>

3.2 Baustelleneinrichtung

Thema (Gefährdung)	Maßnahmen	verantwortlich	Mitwirkung/-benutzung	Unterlagen	Literatur, Gesetze	sicherheitstechnische Beschreibung
Einsatz von Hebezeugen (Einsatz von ungeeignetem Gerät)	Einsatzplanung, Prüfungen	alle AN		Baustellen-einrichtungs-plan	BauV AM-VO SaB/2010 Kap. E	Der Einsatz von Hebezeugen (Kran, Bauaufzug, Winden, Sauger udgl.) ist dem Baustellenkoordinator zu melden. Es hat das jeweilige Unternehmen für die erforderlichen Abnahmen auf der Baustelle und regelmäßigen Überprüfungen, die sichere Aufstellung und die fachkundige Bedienung (zB. Kranschein) zu sorgen. Ein Gefahr bringendes Pendeln von Lasten ist durch die Führung der Lasten zu vermeiden. Gefährdete Arbeitsbereiche und Zugänge sind durch den Betreiber des Hebezeuges mit geeigneten Schutzmaßnahmen (zB. Auffangnetze, Prallwände) zu schützen.
Brandschutz (Brand)	Handfeuerlöscher Brandwache				BauV §§ 20, 42-47 SaB/2010 B 10	Bei sämtlichen Heißenarbeiten, insbesondere Isolier- und Schweißarbeiten, sind leicht entflammbare und brennbare Stoffe zu entfernen und es hat der jeweilige Auftragnehmer für geeignete Brandschutzmaßnahmen (z.B. Handfeuerlöscher) zu sorgen. Die Arbeitnehmer sind in der Handhabung der Brandschutzeinrichtungen/-maßnahmen nachweislich zu unterweisen. Handfeuerlöscher müssen regelmäßig (mind. alle 2 Jahre) geprüft werden. Die Lage von stationären Handfeuerlöschern ist entsprechend zu kennzeichnen (siehe KennVO). Brände sind ausnahmslos dem Baustellenkoordinator zu melden . Für den Fall dass dies erforderlich ist hat das den Brand verursachende Unternehmen für eine Brandwache zu sorgen.

3.2 Baustelleneinrichtung

Thema (Gefährdung)	Maßnahmen	verantwortlich	Mitwirkung/ -benutzung	Unterlagen	Literatur, Gesetze	sicherheitstechnische Beschreibung
Lagerung allgemein (herabfallende, wegrollende und umstürzende Gegenstände)	Information der beauftragten Unternehmen	alle AN		Baustelleneinrichtungsplan	BauV § 15	<p>Lagerflächen werden durch die örtliche Bauaufsicht in Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator festgelegt und im Baustelleneinrichtungsplan (auf der Baustelle aufliegend) vom Baumeister eingetragen.</p> <p>Erforderliche Räumfristen werden rechtzeitig bekannt gegeben und sind strikt einzuhalten.</p> <p>Es darf nicht mehr Material auf der Arbeitsstelle gelagert werden, als unmittelbar für den täglichen Arbeitsfortschritt benötigt wird.</p> <p>Das Material ist nach Stoffgruppen getrennt zu lagern. Gefährliche, leicht entflammbare oder explosive Stoffe sind nach den entsprechenden Normen zu lagern und zu kennzeichnen.</p> <p>Der Lagerplatz ist übersichtlich und sauber zu halten. Baurestmassen sind regelmäßig von der Baustelle zu entfernen und dürfen nicht gelagert werden.</p>

3.2 Baustelleneinrichtung

Thema (Gefährdung)	Maßnahmen	verantwortlich	Mitwirkung/ -benutzung	Unterlagen	Literatur, Gesetze	sicherheitstechnische Beschreibung
Flüssig- gaslager (Explosion)	Einsatzplanung, Evaluierung	alle AN		Baustellen- einrichtungs- plan	BauV 19. Abschn. FVG 2002 SaB/2010 B 14 und D 17	Bei Bedarf nach einem Flüssiggaslager müssen die Versandbehälter an Orten aufgestellt sein, an denen sie nicht erwärmt werden können und eventuell ausströmendes Flüssiggas weder Explosionen noch Gesundheitsschäden verursachen kann. Um die Versandbehälter ist eine Schutzzone gemäß der FVG 2002 zu errichten. Das Lager darf nicht in der Nähe von Kanalschächten, Öffnungen oder Abflüssen sowie Gruben und anderen unterirdischen Räumen situiert werden. Die Flüssiggasflaschen müssen so stehend gelagert werden, dass sie gegen mechanische Beschädigungen und gegen den Zugriff Unbefugter geschützt sind, nicht umfallen oder umgestoßen werden können, sowie gegen Absturz gesichert sind. Der Lagerbereich ist zu umzäunen oder es sind Flaschenschränke zu verwenden. Dieser Ort ist gemäß den Vorschriften der KennV zu beschildern. Eine Lagerung in Gebäudeteilen wird nicht gestattet.
Abnahmen, Prüfungen (Einsatz von ungeeigneten Geräten)	gesetzliche Anforderungen			Prüfdoku- mentation	BauV, AM-VO SaB/2010 E 12	Sämtliche vom Gesetzgeber geforderten Abnahmen, Prüfungen udgl. sind dem Baustellenkoordinator auf Verlangen vorzuweisen . Eine Prüfdokumentation ist mit beiliegender Unterlage zu erstellen und ggf. zu ergänzen. Für die Gerüstabnahme ist das beiliegende Gerüstabnahmeprotokoll der AUVA (www.auva.at > Service) verpflichtend zu verwenden.

3.3 Erdarbeiten inkl. Hausanschluss und Außenanlagen

Thema (Gefährdung)	Maßnahmen	verantwortlich	Mitwirkung/ benutzung	Unterlagen	Literatur, Gesetze	sicherheitstechnische Beschreibung
Hochgelegene Arbeitsplätze/ Verkehrswege an Baugruben, Arbeitsgräben und Künetten (Absturz)	Abschrankung	Baumeister	alle AN		BauV §§ 7 - 9 SaB/2010 E 6	Der Baumeister hat für eine geeignete Abschrankung (Brustwehr in 2 m Abstand oder Brust-, Mittel- und Fußwehr direkt an der Stelle mit Absturzgefahr) gem. BauV zu sorgen. Wenn andere Absicherungsmaßnahmen erforderlich sind, müssen diese im Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator festgelegt werden.
	Seitenschutz					
Zugänge (Absturz)	Treppentürme	Baumeister	alle Arbeiten in der Baugrube, in Künetten, Gräben		BauV 1. Abschn. und § 81 SaB/2010 B 6	Der Zugang in Baugruben, Gräben und Künetten kann bei kurzfristigen Arbeiten bis zu 5 m mittels Anlegeleitern erfolgen, die gegen Kipp- und Gleitbewegungen gesichert sein müssen. Bei längerer Dauer und ab 5 m ist ein Treppenturm anzuordnen. Wenn andere Zugänge erforderlich sind, müssen
	Rampen					
	Anlegeleitern					

3.4 Rohbauarbeiten

Thema (Gefährdung)	Maßnahmen	verantwortlich	Mitwirkung/ -benutzung	Unterlagen	Literatur, Gesetze	sicherheitstechnische Beschreibung
Boden- Dachöffnungen (Absturz)	Umwehungen	Baumeister	alle AN		BauV 1. Abschn. SaB/2010 E 6	<p>Öffnungen (Boden, Decke, Dach, Schächte) sind gegen Absturz, entsprechend den Bestimmungen der BauV, zu sichern.</p> <p>Bei großen Öffnungen (> 1m²) erfolgt dies durch 3-teilige Umwehrung, bei kleinen Öffnungen durch unverschiebliche und durchtrittsichere Abdeckungen (ACHTUNG: Schalttafeln dürfen als Abdeckung nicht verwendet werden).</p> <p>Bei Dachöffnungen können zudem Unterspannungen mit Netzen, Unterstellungen udgl. verwendet werden.</p> <p>Es gilt der Grundsatz „Wer eine Gefahr schafft, sorgt unmittelbar für die erforderliche Schutzmaßnahme“.</p> <p>Sind derartige Absturzsicherungen z.B. bei Montage- und Demontearbeiten arbeitsbedingt nicht möglich, sind die Arbeitnehmer durch andere Maßnahmen (zB. Anseilschutz) zu schützen.</p> <p>Zudem hat das mit derartigen Arbeiten beauftragte Unternehmen für eine Absicherung für alle übrigen auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer und Selbständigen zu sorgen.</p> <p>Die entsprechende Maßnahme ist dem Baustellenkoordinator vor Durchführung der Arbeiten mitzuteilen.</p>
	Abdeckungen					
	Auffangnetze					

3.4 Rohbauarbeiten

Thema (Gefährdung)	Maßnahmen	verantwortlich	Mitwirkung/ -benutzung	Unterlagen	Literatur, Gesetze	sicherheitstechnische Beschreibung
Wandöffnung / Treppenläufe	Seitenschutz Podeste	Baumeister	alle AN		BauV 1. Abschn. SaB/2010 E 6	<p>Hochgelegene Arbeitsplätze die ohne Absicherung eine Absturzgefahr bilden sind entsprechend den Vorschriften der BauV (zB. Brust-, Mittel- und Fußwehr an der Absturzkante). abzusichern. Dies ist unmittelbar beim Entstehen der Gefahr durchzuführen. Es gilt der Grundsatz „Wer eine Gefahr schafft, sorgt unmittelbar für die erforderliche Schutzmaßnahme“.</p> <p>Sind derartige Absturzsicherungen z.B. bei Montage- und Demontearbeiten arbeitsbedingt nicht möglich, sind die Arbeitnehmer durch andere Maßnahmen (zB. Anseilschutz) zu schützen.</p> <p>Zudem hat das mit derartigen Arbeiten beauftragte Unternehmen für eine Absicherung für alle übrigen auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer und Selbständigen zu sorgen.</p> <p>Die entsprechende Maßnahme ist dem Baustellenkoordinator vor Durchführung der Arbeiten mitzuteilen.</p> <p>Hochgelegene Arbeitsplätze gem BauV sind: ab 1,0 m bei Stiegenläufen und Podesten Wandöffnungen ab 2,0 m bei Bauarbeiten allgemein Ausnahmen siehe BauV §§ 7-10</p>
Anordnung Laufbrücken, Laufftreppen (Absturz)	Mindestbreite Absturz-sicherung	Baumeister	alle AN		BauV 1. Abschn. und § 81 SaB/2002 B 6	<p>Es sind Laufstege anzuordnen die bei Personentransport mind. 80 cm und bei Materialtransport mind. 125 cm breit sein müssen. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 2,0 m ist zudem beidseitig ein Seitenschutz anzuordnen. Bei geneigten Laufftreppen sind Trittleisten entsprechend den Bestimmungen der BauV anzuordnen.</p>

3.4 Rohbauarbeiten

Thema (Gefährdung)	Maßnahmen	verantwortlich	Mitwirkung/-benutzung	Unterlagen	Literatur, Gesetze	sicherheitstechnische Beschreibung
Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege allgemein (Absturz)	lt. Sicherheits-technischer Beschreibung	alle AN			BauV 1. und 7. Abschn. und § 30 SaB/2010 E 6-E 8, D14	hochgelegene Arbeitsplätze an Decken: bis 3 m: Stehleiter für kurzfristige Arbeiten zulässig, sonst Bockgerüst gr. 3m bis 5 m: Fahrgerüst über 5 m: Fahrgerüste, Scherenbühnen, Hubsteiger hochgelegene Arbeitsplätze an Wänden: bis 5 m: Anlegeleiter für kurzfristige Arbeiten im Greifraum (ohne schweres Gerät) zulässig, sonst Bockgerüst oder Fahrgerüst gr. 5 m: Standgerüst, Fahrgerüst und Scherenbühnen
Gefahrenbereiche unterhalb von höher gelegenen Arbeitsstellen (herabfallende Gegenstände)	absichern kennzeichnen unterweisen	alle AN			BauV § 9 und § 59 KennVO SaB/2010 B 6	Im Zuge von Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen können für darunter liegende Arbeitsbereiche Gefahren durch herabfallende Gegenstände entstehen. Derartige Gefahrenbereiche sind durch Abschränkung und die Kennzeichnung „Zutritt für Unbefugte verboten“ , „Gefahr durch herabfallende Gegenstände“) deutlich sichtbar zu machen. Verantwortlich für die Abschränkung und Kennzeichnung ist das mit den Gefahr bringenden Arbeiten beauftragte Unternehmen. Die Festlegung der Gefahrenbereiche erfolgt im Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator und ist durch das mit den Gefahr bringenden Arbeiten beauftragte Unternehmen zu dokumentieren (auf der Baustelle aufliegend). Die verwendeten Gefahrenhinweise sind den Arbeitnehmern der übrigen auf der Baustelle tätigen Unternehmen zu unterweisen. Die Unterweisung ist rechtzeitig anzukündigen und es ist die Teilnahme für die Arbeitnehmer aller tätigen Unternehmen verpflichtend. Für kurzfristige Gefahrenbereiche unterhalb von Arbeitsstellen mit geringer Ausdehnung kann alternativ dazu ein Warnposten (nicht mitarbeitend) aufgestellt werden.

3.4 Rohbauarbeiten

Thema (Gefährdung)	Maßnahmen	verantwortlich	Mitwirkung/ -benutzung	Unterlagen	Literatur, Gesetze	sicherheitstechnische Beschreibung
Zugänge zu hochgelegenen Arbeitsplätzen (Absturz)	lt. Sicherheits-technischer Beschreibung	Baumeister			AM-VO 3. Abschnitt BauV 7.,8. und 11. Abschnitt SaB/2010 E 6 - E 8, D 14	Der Zugang mittels Anlegeleitern ist kurzfristig bis zu 5 m Absturzhöhe sonst nur bis 3 m Absturzhöhe zulässig. Anlegeleitern müssen gegen Kipp- und Gleitbewegungen gesichert sein. Bei größeren Höhen bzw. längerer Dauer ist ein Treppenturm zu verwenden.
Tragegerüste / Schalungen (umfallende Gegenstände, Absturz)	Seitenschutz	Baumeister			BauV 1. Abschnitt, § 30 und §§ 82 - 84 SaB/2010 D 10	Für ausreichende und sichere Stellplätze der benötigten Schalungen und Lehrgerüste sowie allenfalls erforderliche Taktpläne ist Sorge zu tragen. Der Flächenbedarf ist mit dem Baustellenkoordinator abzustimmen. Zudem ist für Wehren gegen Absturz zu sorgen.
	Lehrgerüste					
	Stellplätze					
	Taktpläne					
Schächte (Absturz)	Seitenschutz Podeste	Baumeister			BauV 1. Abschnitt und § 30	Schächte sind durch den Errichter entweder durchbruchsicher und unverschieblich abzudecken oder es ist der Zugang mittels Absturzsicherung (Brust-, Mittel- und Fußwehr) abzuwehren.
nicht begehbare Bauteile (Absturz)	lastverteilende Beläge	alle AN			BauV 1. und 11. Abschnitt SaB/2010 D 14	Die Anordnung von lastverteilenden Belägen hat durch eine fachkundige Person mit Kenntnissen auf dem Gebiet der Statik zu erfolgen.
	Fanggerüste					
	Auffangnetze					
Stemmarbeiten (herabfallende Gegenstände, Einsturz)	Tragfähigkeit Restquerschnitt	alle AN			BauV 1. Abschnitt	Bei Stemmarbeiten ist auf die Tragfähigkeit der Restquerschnitte zu achten. Die Arbeitnehmer sind durch eine Arbeitsanweisung und Unterweisung auf die Gefahr des Einsturzes von Gebäudeteilen durch unsachgemäße Stemmarbeiten hinzuweisen.

3.5 Ausbaurbeiten

Thema (Gefährdung)	Maßnahmen	verantwortlich	Mitwirkung/ -benutzung	Unterlagen	Literatur, Gesetze	sicherheitstechnische Beschreibung
Boden- Dachöffnungen (Absturz)	Umwehungen	Baumeister	alle AN		BauV 1. Abschn. SaB/2010 E 6	<p>Öffnungen (Boden, Decke, Dach, Schächte) sind gegen Absturz, entsprechend den Bestimmungen der BauV, zu sichern.</p> <p>Bei großen Öffnungen (> 1 m²) erfolgt dies durch 3-teilige Umwehrung, bei kleinen Öffnungen durch unverschiebliche und durchtrittsichere Abdeckungen (ACHTUNG: Schaltafeln dürfen als Abdeckung nicht verwendet werden).</p> <p>Bei Dachöffnungen können zudem Unterspannungen mit Netzen, Unterstellungen udgl. verwendet werden.</p> <p>Es gilt der Grundsatz „Wer eine Gefahr schafft, sorgt unmittelbar für die erforderliche Schutzmaßnahme“.</p> <p>Sind derartige Absturzsicherungen z.B. bei Montage- und Demontearbeiten arbeitsbedingt nicht möglich, sind die Arbeitnehmer durch andere Maßnahmen (zB. Anseilschutz) zu schützen.</p> <p>Zudem hat das mit derartigen Arbeiten beauftragte Unternehmen für eine Absicherung für alle übrigen auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer und Selbständigen zu sorgen.</p> <p>Die entsprechende Maßnahme ist dem Baustellenkoordinator vor Durchführung der Arbeiten mitzuteilen.</p>
	Abdeckungen					
	Auffangnetze					

3.5 Ausbaurbeiten

Thema (Gefährdung)	Maßnahmen	verantwortlich	Mitwirkung/ -benutzung	Unterlagen	Literatur, Gesetze	sicherheitstechnische Beschreibung
Wandöffnung / Treppenläufe	Seitenschutz	Baumeister	alle AN		BauV 1. Abschn. SaB/2010 E 6	<p>Hochgelegene Arbeitsplätze die ohne Absicherung eine Absturzgefahr bilden sind entsprechend den Vorschriften der BauV (zB. Brust-, Mittel- und Fußwehr an der Absturzkante). abzusichern. Dies ist unmittelbar beim Entstehen der Gefahr durchzuführen. Es gilt der Grundsatz „Wer eine Gefahr schafft, sorgt unmittelbar für die erforderliche Schutzmaßnahme“.</p> <p>Sind derartige Absturzsicherungen z.B. bei Montage- und Demontearbeiten arbeitsbedingt nicht möglich, sind die Arbeitnehmer durch andere Maßnahmen (zB. Anseilschutz) zu schützen.</p> <p>Zudem hat das mit derartigen Arbeiten beauftragte Unternehmen für eine Absicherung für alle übrigen auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer und Selbständigen zu sorgen.</p> <p>Die entsprechende Maßnahme ist dem Baustellenkoordinator vor Durchführung der Arbeiten mitzuteilen.</p> <p>Hochgelegene Arbeitsplätze gem BauV sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ab 1,0 m bei <ul style="list-style-type: none"> Stiegenläufen und Podesten Wandöffnungen ab 2,0 m bei <ul style="list-style-type: none"> Bauarbeiten allgemein <p>Ausnahmen siehe BauV §§ 7-10</p>
	Podeste					
Anordnung Laufbrücken, Lauftreppen (Absturz)	Mindestbreite	Baumeister	alle AN		BauV 1. Abschn. und § 81 SaB/2002 B 6	<p>Es sind Laufstege anzuordnen die bei Personentransport mind. 80 cm und bei Materialtransport mind. 125 cm breit sein müssen. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 2,0 m ist zudem beidseitig ein Seitenschutz anzuordnen.</p> <p>Bei geneigten Lauftreppen sind Trittleisten entsprechend den Bestimmungen der BauV anzuordnen.</p>
	Absturzsicherung					

3.5 Ausbaurbeiten

Thema (Gefährdung)	Maßnahmen	verantwortlich	Mitwirkung/ -benutzung	Unterlagen	Literatur, Gesetze	sicherheitstechnische Beschreibung
Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege allgemein (Absturz)	lt. Sicherheits-technischer Beschreibung	alle AN			BauV 1. und 7. Abschn. und § 30 SaB/2010 E 6-E 8, D14	hochgelegene Arbeitsplätze an Decken: bis 3 m Absturzhöhe: Stehleiter für kurzfristige Arbeiten zulässig, sonst Bockgerüst gr. 3m bis 5 m: Fahrgerüst über 5 m: Fahrgerüste, Scherenbühnen, Hubsteiger hochgelegene Arbeitsplätze an Wänden: bis 5 m: Anlegeleiter für kurzfristige Arbeiten im Greifraum (ohne schweres Gerät) zulässig, sonst Bockgerüst oder Fahrgerüst gr. 5 m: Standgerüst, Fahrgerüst, Scherenbühnen
Gefahrenbereiche unterhalb von höher gelegenen Arbeitsstellen (herabfallende Gegenstände)	absichern Schutzdach kennzeichnen unterweisen	alle AN			BauV § 9 und § 59 KennVO SaB/2010 B 6	Im Zuge von Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen können für darunter liegende Arbeitsbereiche Gefahren durch herabfallende Gegenstände entstehen. Derartige Gefahrenbereiche sind durch Abschränkung und die Kennzeichnung „Zutritt für Unbefugte verboten“ , “Gefahr durch herabfallende Gegenstände“) deutlich sichtbar zu machen. Verantwortlich für die Abschränkung und Kennzeichnung ist das mit den Gefahr bringenden Arbeiten beauftragte Unternehmen. Die Festlegung der Gefahrenbereiche erfolgt im Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator und ist durch das mit den Gefahr bringenden Arbeiten beauftragte Unternehmen zu dokumentieren (auf der Baustelle aufliegend). Die verwendeten Gefahrenhinweise sind den Arbeitnehmern der übrigen auf der Baustelle tätigen Unternehmen zu unterweisen. Die Unterweisung ist rechtzeitig anzukündigen und es ist die Teilnahme für die Arbeitnehmer aller tätigen Unternehmen verpflichtend. Für kurzfristige Gefahrenbereiche unterhalb von Arbeitsstellen mit geringer Ausdehnung kann alternativ dazu ein Warnposten (nicht mitarbeitend) aufgestellt werden.

3.5 Ausbaurbeiten

Thema (Gefährdung)	Maßnahmen	verantwortlich	Mitwirkung/ -benutzung	Unterlagen	Literatur, Gesetze	sicherheitstechnische Beschreibung
Zugänge zu hochgelegenen Arbeitsplätzen (Absturz)	lt. Detailangaben	Baumeister	alle AN		AM-VO 3. Abschnitt BauV 7.,8. und 11. Abschnitt SaB/2010 E 6 - E 8, D 14	Der Zugang mittels Anlegeleitern ist kurzfristig bis zu 5 m Absturzhöhe sonst nur bis 3 m Absturzhöhe zulässig. Anlegeleitern müssen gegen Kipp- und Gleitbewegungen gesichert sein. Bei größeren Höhen bzw. längerer Dauer ist ein Treppenturm zu verwenden. Die Anordnung erfolgt lt. Detailangaben. Müssen derartige Aufstiege arbeitsbedingt entfernt werden so hat das im Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator zu erfolgen.
Schächte (Absturz)	Seitenschutz Podeste	Baumeister	alle AN		BauV 1. Abschnitt und § 30	Schächte sind durch den Errichter entweder durchbruchsicher und unverschieblich abzudecken oder es ist der Zugang mittels Absturzsicherung (Brust-, Mittel- und Fußwehr) abzuwehren.
nicht begehbare Bauteile (Absturz)	lastverteilende Beläge Fanggerüste Auffangnetze	lt. Detailangaben			BauV 1. und 11. Abschnitt SaB/2010 D 14	Die Anordnung von lastverteilenden Belägen hat durch eine fachkundige Person mit Kenntnissen auf dem Gebiet der Statik zu erfolgen.
Stemmarbeiten (herabfallende Gegenstände, Einsturz)	Tragfähigkeit Restquerschnitt	alle AN			BauV 1. Abschnitt	Bei Stemmarbeiten ist auf die Tragfähigkeit der Restquerschnitte zu achten. Die Arbeitnehmer sind durch eine Arbeitsanweisung und Unterweisung auf die Gefahr des Einsturzes von Gebäudeteilen durch unsachgemäße Stemmarbeiten hinzuweisen.

3.6 Fassaden- und Dacharbeiten

Thema (Gefährdung)	Maßnahmen	verant- wortlich	Mitwirkung/ benutzung	Unterlagen	Literatur, Gesetze	sicherheitstechnische Beschreibung
Öffnungen Decke (Absturz)	Umwehungen	Baumeister	alle AN		BauV 1. Abschn. SaB/2010 E 6	<p>Öffnungen (Boden, Decke, Dach, Schächte) sind gegen Absturz, entsprechend den Bestimmungen der BauV, zu sichern.</p> <p>Bei großen Öffnungen > 1 m2 erfolgt dies durch 3-teilige Umwehrung, bei kleinen Öffnungen bis 1 m2 durch unverschiebliche und durchtrittsichere Abdeckungen (ACHTUNG: Schalttafeln dürfen als Abdeckung nicht verwendet werden).</p> <p>Bei Dachöffnungen können zudem Unterspannungen mit Netzen, Unterstellungen udgl. verwendet werden.</p> <p>Es gilt der Grundsatz „Wer eine Gefahr schafft, sorgt unmittelbar für die erforderliche Schutzmaßnahme“.</p> <p>Sind derartige Absturzsicherungen z.B. bei Montage- und Demontearbeiten arbeitsbedingt nicht möglich, sind die Arbeitnehmer durch andere Maßnahmen (zB. Anseilschutz) zu schützen.</p> <p>Zudem hat das mit derartigen Arbeiten beauftragte Unternehmen für eine Absicherung aller übrigen auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer und Selbständigen zu sorgen.</p> <p>Die entsprechende Maßnahme ist dem Baustellenkoordinator vor Durchführung der Arbeiten mitzuteilen.</p>
	Abdeckungen					
Öffnungen Dach (Absturz)	Abdeckung	Zimmer- meister	alle Dachgewerke			

3.6 Fassaden- und Dacharbeiten

Thema (Gefährdung)	Maßnahmen	verantwortlich	Mitwirkung/ benutzung	Unterlagen	Literatur, Gesetze	sicherheitstechnische Beschreibung
Wandöffnung / Treppenläufe Außentreppen (Absturz)	Seitenschutz gegen Absturz ins Gebäude	Baumeister	alle Fassadengewerke		BauV 1. Abschn. SaB/2010 E 6	<p>Hochgelegene Arbeitsplätze die ohne Absicherung eine Absturzgefahr bilden sind entsprechend den Vorschriften der BauV (zB. Brust-, Mittel- und Fußwehr an der Absturzkante). abzusichern. Dies ist unmittelbar beim Entstehen der Gefahr durchzuführen. Es gilt der Grundsatz „Wer eine Gefahr schafft, sorgt unmittelbar für die erforderliche Schutzmaßnahme“.</p> <p>Sind derartige Absturzsicherungen z.B. bei Montage- und Demontearbeiten arbeitsbedingt nicht möglich, sind die Arbeitnehmer durch andere Maßnahmen (zB. Anseilschutz) zu schützen.</p> <p>Zudem hat das mit derartigen Arbeiten beauftragte Unternehmen für eine Absicherung aller übrigen auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer und Selbständigen zu sorgen.</p> <p>Die entsprechende Maßnahme ist dem Baustellenkoordinator vor Durchführung der Arbeiten mitzuteilen.</p> <p>Hochgelegene Arbeitsplätze gem BauV sind: ab 1,0 m bei Stiegenläufen und Podesten Wandöffnungen ab 2,0 m bei Bauarbeiten allgemein Ausnahmen siehe BauV §§ 7-10</p>
Anordnung Laufbrücken, Lauftreppen (Absturz)	Mindestbreite einhalten ggf. Absturzsicherung	Baumeister	alle AN	lt. Baustellen-einrichtungsplan	BauV 1. Abschn. und § 81 SaB/2010 B 6	<p>Es sind Laufstege anzuordnen die bei Personentransport mind. 80 cm und bei Materialtransport mind. 125 cm breit sein müssen. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 2,0 m ist zudem beidseitig ein Seitenschutz anzuordnen. Bei geeigneten Lauftreppen sind Trittleisten entsprechend den Bestimmungen der BauV anzuordnen.</p>

3.6 Fassaden- und Dacharbeiten

Thema (Gefährdung)	Maßnahmen	verantwortlich	Mitwirkung/ benutzung	Unterlagen	Literatur, Gesetze	sicherheitstechnische Beschreibung
Gefahrenbereiche unterhalb von höher gelegenen Arbeitsstellen (herabfallende Gegenstände)	absichern durch Abschränkung mit Kennzeichnung oder durch Warnposten, Alternative: Anordnung Schutzdach	alle Fassaden- und Dachgewerke	alle AN		BauV § 9 und § 59 KennVO SaB/2010 B 6	<p>Im Zuge von Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen können für darunter liegende Arbeitsbereiche Gefahren durch herabfallende Gegenstände entstehen.</p> <p>Derartige Gefahrenbereiche sind durch Abschränkung und die Kennzeichnung „Zutritt für Unbefugte verboten“ , „Gefahr durch herabfallende Gegenstände“) deutlich sichtbar zu machen.</p> <p>Verantwortlich für die Abschränkung und Kennzeichnung ist das mit den Gefahr bringenden Arbeiten beauftragte Unternehmen.</p> <p>Die Festlegung der Gefahrenbereiche und die allfällige Anordnung eines Schutzdaches müssen vor Arbeitsdurchführung im Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator erfolgen und ist durch das mit den Gefahr bringenden Arbeiten beauftragte Unternehmen zu dokumentieren (auf der Baustelle aufliegend).</p> <p>Die verwendeten Gefahrenhinweise sind den Arbeitnehmern der übrigen auf der Baustelle tätigen Unternehmen zu unterweisen.</p> <p>Die Unterweisung ist rechtzeitig anzukündigen und es ist die Teilnahme für die Arbeitnehmer aller tätigen Unternehmen verpflichtend.</p>
Zugänge zu hochgelegenen Arbeitsplätzen (Absturz)	Anlegeleitern kurzfristig bis max. 5 m sonst Treppenturm	alle Fassaden- und Dachgewerke			AM-VO 3. Abschnitt BauV 7.,8. und 11. Abschnitt SaB/2010 E 6 - E 8, D 14	<p>Der Zugang mittels Anlegeleitern ist kurzfristig bis zu 5 m Absturzhöhe sonst nur bis 3 m Absturzhöhe zulässig. Anlegeleitern müssen gegen Kipp- und Gleitbewegungen gesichert sein.</p> <p>Bei größeren Höhen bzw. längerer Dauer ist ein Treppenturm zu verwenden.</p>

3.6 Fassaden- und Dacharbeiten

Thema (Gefährdung)	Maßnahmen	verantwortlich	Mitwirkung/ benutzung	Unterlagen	Literatur, Gesetze	sicherheitstechnische Beschreibung
nicht begehbare Bauteile (Absturz)	lastverteilende Beläge	lt. Detai- angaben	alle Fassaden und Dachgewerke		BauV 1. und 11. Abschnitt SaB/2010 D 14	Die Anordnung von lastverteilenden Belägen hat durch eine fachkundige Person mit Kenntnissen auf dem Gebiet der Statik zu erfolgen.

3.7 Besondere Gefahren

Thema (Gefährdung)	Maßnahmen	verantwortlich	Mitwirkung/ benutzung	Unterlagen	Literatur, Gesetze	sicherheitstechnische Beschreibung
Montage Fertigteile, Anlagen (Absturz, herabfallende Gegenstände)	Montageanweisung erstellen	lt. Detailangaben		Montageanweisung	BauV §§ 85 u. 86 SaB/2010 D 13	<p>Durch das ausführende Unternehmen ist eine Montageanweisung zu erstellen (auf der Baustelle aufliegend). Dabei ist insbesondere auf sichere Zugänge und Standplätze zu achten. Es sind Anschlagpunkte und Haltemöglichkeiten zu planen. Bei Bedarf sind geeignete Hilfskonstruktionen einzusetzen.</p> <p>Die Teile sind fachgerecht zu lagern, zu transportieren, auf sichtbare Schäden zu prüfen, einzubauen und zu fixieren.</p> <p>Die Fixierung darf erst nach kraftschlüssiger Verbindung gelöst werden.</p> <p>Im Zuge von Montagearbeiten entstehen Gefahrenbereiche die durch Abschrankung und Kennzeichnung („Zutritt für Unbefugte verboten“, „Gefahr durch herabfallende Gegenstände“) deutlich sichtbar zu machen sind. Verantwortlich für die Abschrankung und Kennzeichnung ist das mit den Gefahr bringenden Arbeiten beauftragte Unternehmen. Die festgelegten Bereiche sind vom jeweiligen Unternehmen im Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator in den Baustelleneinrichtungsplan (auf der Baustelle aufliegend) einzutragen.</p> <p>Die verwendeten Gefahrenhinweise sind den Arbeitnehmern der übrigen auf der Baustelle tätigen Unternehmen zu unterweisen.</p> <p>Die Unterweisung ist rechtzeitig anzukündigen und es ist die Teilnahme für die Arbeitnehmer aller tätigen Unternehmen verpflichtend.</p>
Arbeiten in engen Räumen geschlossenen Gebäuden (Vergiftung, Ersticken)	Lüftungsanlage Atemschutzgerät	alle AN		Sicherheitsdatenblätter Arbeitsfreigabe	ASchG 4. Abschnitt	<p>Bei Arbeiten in engen Räumen wie Installationsschächten und bei Arbeiten in geschlossenen Gebäuden muss sichergestellt sein, dass weder Sauerstoffmangel (Sauerstoffgehalt der Atemluft muss mind. 17 Vol.-% betragen) auftreten kann noch gesundheitsgefährdende oder brandgefährliche Stoffe vorhanden sind.</p> <p>Andernfalls sind geeignete Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator festzulegen.</p> <p>Arbeiten in engen Räumen dürfen nicht von einer Person alleine (ohne ständige Aufsicht) und ungesichert (zB. Dreibein mit Winde und Anseilschutz) durchgeführt werden.</p>

3.7 Besondere Gefahren

Thema (Gefährdung)	Maßnahmen	verantwortlich	Mitwirkung/ benutzung	Unterlagen	Literatur, Gesetze	sicherheitstechnische Beschreibung
Heiß-arbeiten (Brand) z.B. Schweiß-arbeiten	Lüftungsanlag persönliche Schutzausrüst Brandschutz	Schlosser alle AN			BauV 2.,3. und 5. Abschnitt SaB/2010 D 16	Bei Heißarbeiten sind brennbare Stoffe zu entfernen und ein Feuerlöscher ist bereitzuhalten. Die Arbeitnehmer sind in der Handhabung des Feuerlöschers nachweislich zu unterweisen. Es sind nur geeignete Personen mit Schweißarbeiten zu betrauen und es ist die entsprechende persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Nach Beendigung der Arbeiten ist eine Nachschau entsprechend der TRVB Richtlinie TRVB 149 A 85 "Brandschutz auf Baustellen" vom ausführenden Unternehmen zu organisieren.
Arbeiten mit Flüssiggas (Explosion)	Umfeld beachten Lagerung vor Ort	alle AN			BauV §§ 127-133 Flüssiggas VO 2008 SaB/2010 D 17	Bestimmungen bezüglich der Lagerung sind einzuhalten. Flüssiggasflaschen müssen aufrecht stehend verwendet und geschützt sein gegen Umstoßen, Umfallen, Abstürzen, mechanische Beschädigung und unzulässige Erwärmung. Es ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen und dem Baustellenkoordinator zu übergeben . Mit Hebezeugen dürfen Flüssiggasflaschen nur in geeigneten Transportkörben befördert werden. Nach der Benutzung sind sie zu verschließen und die Ventilkappe und die Schutzhaube aufzuschrauben (auch bei leeren Flaschen). Im Schutzbereich dürfen keine Bodenöffnungen zu darunter liegenden Bereichen, keine Zündquellen oder ähnliches vorhanden sein. Im Umgang mit Flüssiggas gilt striktes Rauchverbot.
Kernbohrung (Einsturz, herabfallende Gegenstände)	Tragfähigkeit Rest-querschnitt Absicherung der darunter liegenden Arbeitsstelle	Kernbohr-unternehmen	alle AN		BauV 1. Abschnitt	Bei Kernbohrarbeiten ist auf die Tragfähigkeit der Restquerschnitte zu achten. Die Arbeitnehmer sind durch eine Arbeitsanweisung und Unterweisung auf die Gefahren des Einsturzes von Gebäudeteilen hinzuweisen. Ausgeschnittene Betonkerne sind bei und sofort nach dem schneiden zu sichern. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Bohrzylinder ordnungsgemäß zu entsorgen. Die unterhalb der Bohrstelle gelegenen Arbeitsplätze sind durch Abgrenzungen und Kennzeichnung mit dem Zeichen Zutritt verboten während der Betonbohrarbeiten zu sichern.

3.7 Besondere Gefahren

Thema (Gefährdung)	Maßnahmen	verantwortlich	Mitwirkung/benutzung	Unterlagen	Literatur, Gesetze	sicherheitstechnische Beschreibung
Bauchemie allgemein (Gesundheitsgefahr, Brand, Explosion)	Arbeitsstoffgefahren	alle AN		Sicherheitsdatenblätter Mitteilung der AN an den Baustellenkoordinator	ASchG 4. Abschnitt, VEXAT	Sicherheitsdatenblätter sind zu sammeln und den betroffenen Mitarbeitern zugänglich zu machen. Ggf. ist eine Unterweisung bezüglich spezieller Maßnahmen durchzuführen. Der Einsatz des jeweiligen am wenigsten gefährlichen Arbeitsstoffes ist anzustreben. Wenn Auswirkungen auf andere gleichzeitig tätige Unternehmen nicht ausgeschlossen werden können sind geeignete Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator festzulegen. Insbesondere sind die Bestimmungen über die Lagerung zu beachten. An der Arbeitsstelle darf keine Lagerung erfolgen. Wird ein gefährlicher Arbeitsstoff eingesetzt so ist dies mit der Angebotsabgabe mitzuteilen, wenn daraus eine Gefahr (z.B. Explosion, Brand, gesundheitsschädliche Atmosphäre) für Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber bzw. für Selbständige im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes entsteht. Ggf. ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen.
Notfallplan (mangelnde Erste Hilfe)	Aushang	Baumeister		Notfallplan	BauKG SaB/2010 B3	Der übermittelte Notfallplan (siehe auch Detailangaben) ist den Aufsichten der einzelnen Gewerke durch den Arbeitgeber zu übergeben und es sind die wesentlichen Inhalte, insbesondere wo der Notfallplan auf der Baustelle jederzeit eingesehen werden kann, im Zuge der Unterweisung allen Arbeitnehmern zu vermitteln. Der Baumeister hat für den Aushang des Notfallplanes zu sorgen.
	Unterweisung	alle AN				
anmeldepflichtige Tätigkeiten/ Gewerke (mangelnde Koordinierung)	Anmeldung gefahrgeneigter Tätigkeiten	Erdarbeiten, Dacharbeiten generell, Montagearbeiten, Arbeiten mit explosionsfähigen Arbeitsstoffen			BauKG, ASchG § 8 (3)	Folgende Tätigkeiten/Gewerke haben spätestens 1 Woche vor der Durchführung der Arbeiten die Aufnahme der Tätigkeit dem Baustellenkoordinator mitzuteilen: - Erdarbeiten - Dacharbeiten generell - Montagearbeiten - Arbeiten mit explosionsfähigen Arbeitsstoffen

3.8 Angaben für kurzfristigen Baustellenaufenthalt (Lieferanten)

Themen	Kommentar
Adresse der Baustelle	Baustellenstraße 12; Bauland
Notfallplan	Der Notfallplan ist zu beachten. Er beinhaltet das richtige Verhalten, wichtige Dienste und Sammelstellen bei Notfällen.
Lagerflächen	ausgewiesen auf beiliegendem Übersichtsplan, andere Flächen dürfen nur in Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator verwendet werden
Aufstandsflächen für Geräte (Autokran, Betonpumpen etc.)	ausgewiesen auf beiliegendem Übersichtsplan, andere Flächen dürfen nur in Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator verwendet werden
Erdleitungen/querende Leitungen	lt. beiliegendem Übersichtsplan; auf das Vorhandensein der vorgesehenen Leitungsabdeckung ist zu achten. Mängel sind dem Baustellenkoordinator zu melden.
Freileitungen, sonstige Leitungen in der Höhe	keine
Umkehrbereich	lt. beiliegendem Übersichtsplan; das Parken ist in diesem Bereich verboten
Wartebereich	lt. beiliegendem Übersichtsplan; das Parken ist in diesem Bereich verboten
Einweisung	bei Rückwärtsfahrten und schlechter Einsicht des Fahrbereiches ist für eine entsprechende Einweisung zu sorgen (zB. Beifahrer, Auftraggeber der Lieferung)
Befestigung Baustraße	gegeben
Breite	4 m (Ausweichstellen und Engstellen lt. Übersichtsplan)
Besondere Hindernisse (Enge/Höhe)	Durchfahrt in Hofbereich Bauteil 3 Höhe 3,5 m Breite 2,3 m)
max. zulässige Achslasten	grundsätzlich 12,5 Tonnen, Ausnahmen siehe ausgewiesene Bereiche lt. beiliegendem Übersichtsplan
Infrastruktur (Toiletten, Waschräume) Verlassen des Fahrzeuges	lt. beiliegendem Übersichtsplan, auf dem Weg zu den Toiletten und Waschräumen sind sichere Wege zu benutzen und es muss beim Verlassen die persönliche Schutzausrüstung (Helm, Sicherheitsschuhe und Warnkleidung) getragen werden
Beilage	Übersichtsplan

Datum/ Bearbeiter:

Datum/Unterschrift Planungskoordinator

3.9 Abbrucharbeiten

Thema (Gefährdung)	Maßnahmen	verantwortlich	Mitwirkung/ -benutzung	Unterlagen	Literatur, Gesetze	sicherheitstechnische Beschreibung
Abbruchzustände (Einsturz)	Abbruchanweisungen	Abbruchunternehmen	alle gleichzeitig anwesenden AN	Projektunterlagen	BauV 16.Abschn. SaB/2010 D 15 ÖNORM B 2251	<p>Bei Abbrucharbeiten ist eine Abbrucharweisung zu erstellen (auf der Baustelle aufliegend). Dabei ist insbesondere auf die verschiedenen Rückbauzustände einzugehen sowie auf sichere Zugänge und Standplätze zu achten. Es sind Anschlagpunkte und Haltemöglichkeiten zu planen.</p> <p>Bei Bedarf sind geeignete Hilfskonstruktionen einzusetzen. Die Teile sind zu fixieren, zu demontieren, fachgerecht zu lagern, zu transportieren und auf sichtbare Schäden zu prüfen. Die Lösung einer kraftschlüssigen Verbindung darf erst nach Fixierung des Elementes erfolgen.</p> <p>Die Gefährdungen durch Kontamination die vor Durchführung der Abbrucharbeiten nicht bekannt waren sind durch ein Gutachten abzuklären. Weitere Maßnahmen sind aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens, im Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator festzulegen.</p>

3.9 Abbrucharbeiten

Thema (Gefährdung)	Maßnahmen	verantwortlich	Mitwirkung/ -benutzung	Unterlagen	Literatur, Gesetze	sicherheitstechnische Beschreibung
Gefahrenbereiche (herabfallende Gegenstände)	Absperren	Abbruchunternehmen	alle gleichzeitig anwesenden AN	Projektunterlagen	BauV 16.Abschn. SaB/2010 D 15 ÖNORM B 2251	<p>Im Zuge von Abbrucharbeiten entstehen Gefahrenbereiche die durch Abschränkung und Kennzeichnung („Zutritt für Unbefugte verboten“, „Gefahr durch herabfallende Gegenstände“) deutlich sichtbar zu machen sind.</p> <p>Nicht begehbare Bereiche sind durch Last verteilende Beläge bzw. Auffangnetze zu sichern.</p> <p>Die Anordnung von lastverteilenden Belägen hat durch eine fachkundige Person mit Kenntnissen auf dem Gebiet der Statik zu erfolgen.</p> <p>Im Zuge von Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen können für darunter liegende Arbeitsbereiche Gefahren durch herabfallende Gegenstände entstehen.</p> <p>Derartige Gefahrenbereiche sind durch Abschränkung und die Kennzeichnung „Zutritt für Unbefugte verboten“, „Gefahr durch herabfallende Gegenstände“) deutlich sichtbar zu machen.</p> <p>Verantwortlich für die Abschränkung und Kennzeichnung ist das mit den Gefahr bringenden Arbeiten beauftragte Unternehmen.</p> <p>Die Festlegung der Gefahrenbereiche erfolgt im Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator und ist durch das mit den Gefahr bringenden Arbeiten beauftragte Unternehmen zu dokumentieren (auf der Baustelle aufliegend).</p> <p>Die verwendeten Gefahrenhinweise sind den Arbeitnehmern der übrigen auf der Baustelle tätigen Unternehmen zu unterweisen.</p> <p>Die Unterweisung ist rechtzeitig anzukündigen und es ist die Teilnahme für die Arbeitnehmer aller tätigen Unternehmen verpflichtend.</p>

3.9 Abbrucharbeiten

Thema (Gefährdung)	Maßnahmen	verantwortlich	Mitwirkung/ -benutzung	Unterlagen	Literatur, Gesetze	sicherheitstechnische Beschreibung
Öffnungenn (Absturz)	Umwehungen	Abbruch- unternehmen	alle gleichzeitig anwesenden AN	Projekt- unterlagen	BauV 1. Abschn. SaB/2010 E 6	<p>Öffnungen sind gegen Absturz, entsprechend den Bestimmungen der BauV, zu sichern.</p> <p>Bei großen Öffnungen (> 1m²) erfolgt dies durch 3-teilige Umwehrung, bei kleinen Öffnungen durch unverschiebliche und durchtrittsichere Abdeckungen (ACHTUNG: Schaltafeln dürfen als Abdeckung nicht verwendet werden).</p> <p>Sind derartige Absturzmaßnahmen z.B. bei Demontearbeiten arbeitsbedingt nicht möglich, sind die Arbeitnehmer durch andere Maßnahmen (zB. Anseilschutz) zu schützen.</p> <p>Zudem hat das mit derartigen Arbeiten beauftragte Unternehmen für eine Absicherung aller übrigen auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer und Selbständigen zu sorgen.</p> <p>Die entsprechende Maßnahme ist vor Durchführung der Arbeiten mit dem Baustellenkoordinator abzustimmen.</p>
	Abdeckungen					

4.) UNTERLAGE FÜR SPÄTERE ARBEITEN

Einbauten. Bei Erdarbeiten bzw. Aufgrabungen im Hof- und Straßenbereich ist auf die bestehenden Leitungen Bedacht zu nehmen. Alle Einbauten im Umfeld des Geschäftsgeländes sind den jeweiligen Ausführungsplänen zu entnehmen (§ 48 Abs. 1 BauV).

Bei Bohr-, Stemmarbeiten etc. sowohl im Hallen, im Bürobereich wie auch in den sonstigen Bereichen (Stiegen, Gänge, usw.) ist auf die bestehenden Leitungen - Strom, Gas, Heizung, Wasser etc. - Bedacht zu nehmen. Die Lage der Leitungen ist den jeweiligen Ausführungsplänen zu entnehmen.

Wartungsarbeiten im Gebäudeinneren. Für kurzfristige Arbeiten an der Decke oder an den Wänden, wie Lampentausch der Gangbeleuchtung, steht eine Stehleiter zur Verfügung (§§ 34, 37 AM-VO).

Elektroversorgung. Die Anlage ist alle 10 Jahre von einer Elektrofachkraft zu überprüfen. (in Anlehnung an § 3 Abs. 2 ESV)

BAUSTELLENORDNUNG

1. Jeder Auftragnehmer hat sich 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle, bei späterer Beauftragung unverzüglich schriftlich unter Verwendung des beiliegenden Formulars (Firmenstammblatt, Arbeitsbeginnanzeige) anzumelden.
2. Die Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und der Unterlage für spätere Arbeiten sind umzusetzen.
3. Der Auftragnehmer ist als Arbeitgeber oder Selbständiger im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes verpflichtet die gesetzlichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen, insbesondere die Bauarbeiterschutzverordnung, einzuhalten.
4. Der Auftragnehmer (AN) ist verpflichtet, sich mit den anderen auf der Baustelle anwesenden AN, hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß §7 AschG, entsprechend den Festlegungen des SiGe - Planes, zu koordinieren und zwar bei der technischen und organisatorischen Planung, bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer der Durchführung dieser Arbeiten sowie bei der Durchführung der Arbeiten.
5. Die im SiGe - Plan festgelegten Maßnahmen sind verpflichtend einzuhalten. Dem Baustellenkoordinator obliegt es alleine diese Maßnahmen zu verändern bzw. anzupassen, wenn sich einerseits die Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahmen geändert haben oder es sich im Zuge des Baufortschrittes herausstellt, daß eine Maßnahme durch eine andere ersetzt werden muß.
6. Werden Einrichtungen mitbenutzt so sind diese auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Vorhandene Mängel sind dem Baustellenkoordinator mitzuteilen.
7. Werden Einrichtungen die dem Schutz der Arbeitnehmer dienen aus arbeitstechnischen Gründen entfernt, so sind vom Unternehmen das die Einrichtungen entfernt entsprechende wirksame Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
8. Es ist strikt verboten Maßnahmen/Einrichtungen die zum Fernhalten von Unbefugten dienen zu entfernen.
9. Ergeben sich im Zuge des Bauablaufes Gefahren für Dritte, mit denen nicht gerechnet wurde, so sind entsprechende Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator festzulegen.
10. Sind Änderungen bzw. Erweiterungen gegenüber den Festlegungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bzw. der Unterlage für spätere Arbeiten erforderlich, so ist dies dem Baustellenkoordinator vor Ausführung der Arbeiten mitzuteilen. Dabei sind nach Möglichkeit Sicherheitsvertrauenspersonen einzubinden.
11. Werden von einem AN Varianten, Alternativ- oder Sonderverfahren angewandt, die von den ausgeschriebenen Verfahren abweichen, so sind diese Verfahren von diesem AN ausreichend detailliert zu beschreiben und der SiGe - Plan, der SiGe – Bauzeitplan sowie die Unterlage auf Kosten des AN entsprechend anpassen zu lassen. Alle für die Durchführung dieser Variante relevanten Maßnahmen sind in der Kalkulation der Variante einzubeziehen. Der AN hat sämtliche Auswirkungen auf alle anderen Gewerke zu berücksichtigen bzw. einzubeziehen.
12. Die Arbeitnehmer sind mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung auszustatten. Dabei sind Schutzhelme (z.B. im Schwenkbereich des Kranes), Gehörschutz (z.B. in der Nähe von Abbruchhämmern) und filtrierende Halbmasken (Staubschutz) auch dann unentgeltlich vorzuhalten und einzusetzen, wenn die Ursache für den Einsatz nicht durch eigene Arbeiten bedingt ist.
13. Lagerungen haben derart zu erfolgen, daß daraus keine Gefährdung für die eigenen Arbeitnehmer und die Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber bzw. von Selbständigen erfolgt.
14. Jedes Unternehmen ist dafür verantwortlich, daß durch regelmäßiges Entfernen des von den eigenen Arbeiten herrührenden Abfalls die Ordnung auf der Baustelle aufrechterhalten wird.

15. Wird im Zuge der Ausführung ein gefährlicher Arbeitsstoff eingesetzt so ist dies rechtzeitig vor dem Einsatz des Arbeitsstoffes dem Baustellenkoordinator mitzuteilen, wenn daraus eine Gefahr (z. B. Explosion, Brand, gesundheitsschädliche Atmosphäre) für Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber bzw. für Selbständige im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes entsteht.

16. Kleingerüste, wie Bockgerüste und Behelfsgerüste sind für die Dauer der eigenen Arbeiten ohne gesonderte Vergütung beizustellen.

17. Die genannte Ansprechperson ist vom Auftragnehmer beauftragt und rechtsverbindlich bevollmächtigt sämtliche, das BauKG betreffende Agenden wahrzunehmen, insbesondere ist sie berechtigt gegenüber dem Baustellenkoordinator verbindliche Erklärungen abzugeben und hat für die Weiterleitung der Informationen des Baustellenkoordinators im Unternehmen zu sorgen. Die Ansprechperson hat für die entsprechende Unterweisung der Mitarbeiter des jeweiligen AN zu sorgen.

18. Der AN ist verpflichtet sämtliche geforderte sicherheitstechnische Unterlagen – siehe auch Beilage im SiGe - Plan bzw. in der Ausschreibung unaufgefordert an den Baustellenkoordinator zu übermitteln. Die Verpflichtung des AN die Sicherheits- und Gesundheitsschutzunterlagen auf der Baustelle vorzuhalten bleibt davon unberücksichtigt.

19. Auf der Baustelle liegt eine Firmenliste auf, in welche sich alle ,Arbeitgeber und Selbständige, die auf der Baustelle beschäftigt sind, unaufgefordert einzutragen haben. Einzutragen sind Datum, Hauptauftragnehmer, Gewerk, Aufsichtsperson auf der Baustelle und dessen Mobiltelefonnummer. Die Liste ist ständig aktuell zu halten. Der Auftraggeber haftet dafür, daß sämtliche AN die seiner Sphäre zuzuordnen sind (z.B. Subunternehmer), alle für die Baustelle relevanten Bestimmungen einhalten.

20. Subunternehmer und sonstige im Zuge des Bauablaufes vom jeweiligen AN beigezogene Personen (AN oder Selbständige) sind dem Baustellenkoordinator sofort zu melden. Diese Personen haben ebenfalls die Baustellenordnung zu unterfertigen und gelten in vollem Umfang als AN im Sinne des BauKG. Sämtliche Rechte und Pflichten gelten wie beim Hauptauftragnehmer.

21. Jeglicher Mehraufwand, z.B. erhöhter Koordinierungs- oder Kontrollaufwand, der auf die Nichteinhaltung von, für die Baustelle relevanten Bestimmungen zurückzuführen ist geht zulasten des AN.

22. Baustellenbesichtigungen dürfen nur in Begleitung einer speziell unterwiesenen Aufsichtsperson erfolgen. Die Baustellenordnung ist auch von den Besuchern verbindlich einzuhalten. Dem Baustellenkoordinator obliegt es, Teilbereiche oder den ganzen Baustellenbereich für Besucher zu sperren.

23. Der Generalunternehmer als verantwortlicher AN für die Absicherung des Baustellenzuganges sorgt für die Maßnahme, dass baustellenfremde Personen die Baustelle nicht betreten können. Sämtliche dafür erforderliche Maßnahmen sind unaufgefordert zu treffen und auf Dauer der gesamten Bauzeit vorzuhalten. Dem Baustellenkoordinator obliegt es diese Maßnahme im Detail festzulegen, abzuändern bzw. durch andere geeignete Maßnahmen zu verändern. Die Kosten für die Absicherung trägt der im SiGe - Plan festgelegte AN. Sollte dies im SiGe - Plan nicht definiert sein, ist der ausführende Generalunternehmer für die Einhaltung der Maßnahme verantwortlich.

24. Der Generalunternehmer ist für die Weiterleitung und Unterweisung der Verhaltensrichtlinien an deren Subunternehmer verantwortlich.

Ansprechperson (Name, Anschrift, Tel., Fax, e-mail):

.....

Unterschrift AN (rechtsverbindliche Fertigung) Unterschrift (Ansprechperson)

.....

Unterschrift AN

.....

Unterschrift Ansprechperson

6.) NOTFALLPLANUNG BAUSTELLE (JE NACH ERFORDERNIS)

Angabe zur Baustelle:

Adresse, Lageplan, Landeplatz für Helikopter usw. alle unterweisen.

Erste Hilfe:

Von allen Verlangen, ev. Bei Großbaustellen zusätzliche Einrichtungen für alle planen.

Notfallnummern:

Aushängen und alle unterweisen.

Benennung von verantwortlichen Personen:

Ersthelfer, Lotsen, Meldestelle

Rettungsmaßnahmen:

z.B. Sturz ins Seil von allen verlangen (Gefahrenbeurteilung)

Alarmorganisation:

Sirene, Megafon bzw. keine Zusatzmaßnahme erforderlich (durch wen bereitgestellt)

Sammelstelle:

Definieren, vor Ort bezeichnen und allen unterweisen

Lotsenpunkte:

Definieren, vor Ort bezeichnen und alle Lotsen unterweisen

Anwesenheitsliste:

Auf Baustelle aufliegend und mit Eintrag (Fa., Aufsicht (Name ,Tel.-Nr.), kommt-geht-Zeit, Einsatzort)

Fluchtwege:

Wenn nicht ausreichend zusätzliche Maßnahmen wie Fluchttreppen planen.

Übung :

Bei Großbaustellen kann z.B. eine Brandschutzübung erforderlich sein (siehe TRVB A 149).

ALARMPLAN UNFALL

1. Erste Hilfe

- 1.1 Ruhe bewahren!
- 1.2 Verletzte aus dem Gefahrenbereich bringen / Unfallstelle absichern
- 1.3 Versorgen der Verletzten durch Ersthelfer
- 1.4 Ersthelfer: lt. Aushang Schwarzes Brett TEL. NR.

2. Unfall melden

- 2.1 Notrufnummern anrufen:

Notarzt	144
Feuerwehr	122
Polizei	133
Bauleitung	

- 2.2 Information

WER meldet – Namen angeben
WAS ist passiert
ANZAHL der Verletzten
ORT des Unfalls
Sind weitere Menschen in **GEFAHR**
ANFAHRTSWEG für Rettungsauto

- 2.3 Der Anrufer legt **zuletzt** auf!

3. Weitere Maßnahmen

- 3.1 Einsatzfahrzeuge einweisen (Posten bei Baustelleneinfahrt)
- 3.2 Schaulustige vom Unfallort und von den Zufahrten fernhalten

4. Zusätzliche Informationen durch Bauleitung

An:

Information Arbeitsinspektorat: Tel. Nr.:

Baustellenkoordinator: Ing Gingl Wolfgang Tel. Nr.: +43 664 3586787

Bauleitung:Tel. Nr.:

ALARMPLAN FEUER

1. Brand melden

- 1.1 Ruhe bewahren!
- 1.2 Meldekette in Gang setzen

Feuerwehr **122**
Polizei **133**
Bauleitung

- 1.3 Information

WER meldet – Namen angeben
WAS brennt
WO brennt es
Sind weitere Menschen in **GEFAHR** oder verletzt
ANFAHRTSWEG für Rettungsauto

- 1.4 Der Anrufer legt **zuletzt** auf!

2 Erstmaßnahmen

- 2.1 Gefährdete Personen / Verletzte
- 2.2 Brandgefährdete Geräte / Gegenstände aus dem Gefahrenbereich bringen
- 2.3 Gefahrenbereich absperren
- 2.4 Zufahrtswege freimachen für Feuerwehr
- 2.5 Löschversuch mit Handfeuerlöscher unternehmen

3 Weitere Maßnahmen

- 3.1 3.1Einsatzfahrzeuge einweisen (Posten bei Baustelleneinfahrt)
- 3.2 3.2Schaulustige vom Unfallort und von den Zufahrten fernhalten

4 Zusätzliche Informationen durch Bauleitung

An:

Information Arbeitsinspektorat: Tel. Nr.:

Baustellenkoordinator: Ing Gingl Wolfgang Tel. Nr.: +43 664 3586787

Bauleitung:Tel. Nr.:

**NOTFALLPLAN
VERANTWORTLICHE PERSONEN**

Baustelle:

Person, Firma, Institution	Telefonnummer
Örtliche Bauaufsicht	0664 3586787
Baustellenkoordinator	0664 3586787
nächster Arzt	
EVU	
Gas	
Telekom	
Vergiftungszentrale	
Krankenhaus / Unfall	
Arbeitsinspektorat	
genereller Notruf	112
Feuerwehr	122
Polizei	133
Rettung	144

7.) PRÜFDOKUMENTATION

Prüfgegenstand	Prüfintervall	Anmerkungen zur Prüfungsdurchführung	Prüfergebnis (ggf. Verweis auf Dokument)	Prüfdatum	Unterschrift Prüfer
Bauwinden	lt. Arbeitsmittelverordnung; vor Verwendung	siehe Mappe "Sicherheit am Bau" E 12	Prüfbuch		
Baukran	lt. Arbeitsmittelverordnung nach Aufstellung/vor Inbetriebnahme		Prüfbuch		
Bauaufzug			Prüfbuch		
Mastkletterbühne			Prüfbuch		
Gerüst			Nach Aufstellung/vor Benutzung; bei Systemgerüst monatl. und nach außergewöhnlichen Ereignissen	Gerüstabnahmeblatt AUVA	
Hubsteiger	lt. Arbeitsmittelverordnung; vor Verwendung		Prüfbuch		
Scherenbühnen			Prüfbuch		
Schweißaggregat			schriftl. Aufzeichnungen		
elektr. Anlagen (E-Schrank)	Regelmäßig/vor Inbetriebnahme	siehe Mappe "Sicherheit am Bau" B 13.5	Attest		

FIRMENSTAMMBLATT ARBEITSBEGINNANZEIGE

Das nachstehend angeführte Unternehmen ist mit Arbeitsleistungen beim

Bauvorhaben: Lehrlingshaus Voitsberg / Umbau Spüle+Fettabscheider
beschäftigt.

Kenndaten (vom Unternehmen auszufüllen)

Firma:

Adresse:

Tel:

Bauleiter:

Ansprechpartner auf der Baustelle (anordnungsbefugte Person):

Person 1: **Tel.:**

Person 2: **Tel.:**

Baubeginn: **Voraussichtl. Ende der Arbeiten**

Mitarbeiter / Personal (vom Unternehmen auszufüllen)

Anzahl der Arbeitnehmer auf der Baustelle:

Name Ersthelfer:

Name sicherheitstechnische Vertrauensperson:.....

Das ausführende Unternehmen bestätigt nachfolgende Punkte ausdrücklich erfüllt zu haben.

Baustellenmeldung beim Arbeitsinspektorat durchgeführt

(nur 1. Unternehmen auf der Baustelle) § 3 BauV

ja

nein

Arbeitsplatzevaluierung durchgeführt § 4 ASchG

ja

nein

Unterweisung der Mitarbeiter durchgeführt § 14 ASchG

ja

nein

Beiliegende Baustellenordnung zur Kenntnis genommen und

Unterfertigt

ja

nein

Erste Hilfeleistung sichergestellt § 31 BauV

ja

nein

Aufenthaltsräume und Sanitärräume für Arbeitnehmer

Sichergestellt § 33 - § 40 BauV

ja

nein

.....
Firmenmäßige Fertigung

.....
Datum

Der „SIGE-Plan“ und die „Unterlage für spätere Arbeiten“ wurden gelesen und verstanden. Die Inhalte werden den eingesetzten Arbeitnehmern unterwiesen. Für Fragen steht der Baustellenkoordinator zur Verfügung!

Dieses Schreiben ist vor Beginn der Arbeiten dem Baustellenkoordinator unterfertigt zu retournieren.

Rechtsgrundlagen und weitere Unterlagen

- Arbeitnehmerinnen Schutzgesetz – AschG – BGBl Nr. 450/94
- 159. Bundesgesetz: Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz – ANS-RG 12/2001
- Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - BGBl Nr. 218/93 i.d.g.F. 706/95
- Bauarbeiterschutzverordnung – BauV – BGBl Nr. 340/5. Mai 1994
- Arbeitsmittelverordnung AM-VO – BGBl II Nr. 154/2000
- Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Maschinen und Geräte – BGBl II, Nr. 249
- Bauarbeiten Koordinationsgesetz – BauKG – BGBl Nr. 159/2001
- Baurestmassentrennungsverordnung – BGBl Nr. 259/1991
- Mappe „Sicherheit am Bau“ der ARGE Sicherheit am Bau (Bundesinnung der Baugewerbe, 1030 Wien)
- Strikte Einhaltung der Baustellenordnung, des SiGe – Planes und der Evaluierung
- Strikte Einhaltung der sicherheitsrelevanten Anweisungen des Aufsichtspersonals
- Sauberhalten und dauerndes Aufräumen des Baustellenbereiches um Verletzungen durch scharfe und spitze Gegenstände zu vermeiden
- Ständige Vorsorge für ausreichende Lichtverhältnisse

Unterlagen für Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen

Betreffend dem Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen sind vom Generalunternehmer, für deren einzelnen Professionisten, nachangeführte Unterlagen spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn dem Baustellenkoordinator zu übergeben und auf der Baustelle aufzulegen:

- Baustellenevaluierung – Erfassung sämtlicher Gefahrenquellen und Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter sowie aller auf der Baustelle tätigen Auftraggeber und Dritter (GENERALUNTERNEHMER (GU))
- Einbautenerhebung entsprechend Formular (GU u. / o. BAUHERR)
- Bodenbeschaffenheit und Grundwasser entsprechend Formular (GU u. / o. BAUHERR)
- Notfallplanung entsprechend Formular (GU)
- Verwendung PSA entsprechend Formular (GU)
- Allgemein zugängliches „schwarzes Brett“ (GU)
- Beweissicherung (GU u. / o. BAUHERR)
- Bodenuntersuchung – Gefahrenstoffermittlung für Baugrund (GU)
- Standsicherheitsnachweis für bestehende Gebäude (GU u. / o. STATIKER)
- Ermittlung gefährlicher Arbeitsstoffe bei Abbrucharbeiten (GU)
- Einsturz- Abbruchplan und Abbruchanweisung (GU)
- Standsicherheitsnachweise für Baugruben, Künetten, Hebezeuge, Gerüst, etc. (GU)
- Verkehrszeichenplan (GU)
- Baustelleneinrichtungsplan (GU)
- Alarmplan für Brand (GU)
- Aushangpflichtige Gesetze und Verordnungen auflagen(GU)
- Bekanntgabe der Normalarbeitszeit (GU)
- Namhaftmachung der Ersthelfer und Sicherheitsvertrauensperson (GU)
- Namhaftmachung des Anordnungsbefugten der Baustelle (GU)
- Bescheinigung Baustromanschluss (GU)
- Bescheinigung der laufenden Prüfung von Elektroanlagen und Elektrobetriebsmittel (GU)
- Liste der Prüfpflichtigen Arbeitsmittel (GU)
- Prüfbücher für Hebewerkzeuge, Gerüst, und Hubbühnen, etc. (GU)
- Bedienungsanleitungen für Geräte und Arbeitsmittel (GU)
- Unterweisungsnachweise der Mitarbeiter (GU)
- Arbeitsunterweisungen (GU)
- Fahraufträge der Mitarbeiter bzw. interne Fahrausweise (GU)
- Liste der Subunternehmer (GU)
- Sicherheitsdatenblätter von gefährlichen Arbeitsstoffen (GU)
- Montageanweisungen und Montagepläne für Fertigteile (GU)
- Montageanweisungen und Montagepläne für Stahlbau (GU)
- Arbeitsgenehmigungen von Mitarbeitern welche nicht aus EU – Mitgliedsländer kommen (GU)

PROJEKT BETEILIGTE

Graz, am 22.06.11

Kategorie: **B**

Seite: 1

Nummer: **243_10**
 Bezeichnung: **Lehrlingshaus Voitsberg/Abwäsche + Fettabscheider**
 Projektadresse: **Conrad v. Hötzendorf Straße 14/14a, 8570 Voitsberg**

Projekt-Auftraggeber

Landesimmobilien-Gesellschaft mbH		T:0316 679070 0 F:0316 679070 3 E:office@lig-stmk.at
Ansprechpartner		
Dr. Albrecht Erlacher	Geschäftsführer	T:0316 679070 501 M:0676 866 44 501 E:albrecht.erlacher@lig-stmk.at
Ansprechpartner		
Dipl.-Ing. Werner Erhart-Schippeck	Geschäftsführer	T:0316 679070 500 M:0676 866 44 500 E:werner.erhart-schippeck@lig-stmk.at
Ansprechpartner		
Dipl.-Ing. Carl Skela	Leiter Baumanagement	T:0316 679070 503 M:0676 86644 503 E:carl.skela@lig-stmk.at

Projekt-Kernteam

Projekt-Management	LIG Steiermark Landesimmobilien Gesellschaft mbH	T:0316/679070 - 0 F:0316/679070 - 3 E:office@lig-stmk.at
	Ing. Alfred Scharl	Projektleiter T:0316 679070528 M:0676 86644528 E:alfred.scharl@lig-stmk.at
	Ing. Alfred Scharl	Projektteammitglied, Haustechnik HLS T:0316 679070528 M:0676 86644528 E:alfred.scharl@lig-stmk.at
	Ing. Josef Mörth	Projektteammitglied, Haustechnik E T:0316 679070545 M:0676 86644545 E:josef.moerth@lig-stmk.at
Nutzer	Lehrlingshaus Voitsberg	T:03142 23324 F:03142 23324 20 E:lehrlingshaus.voitsberg@wkstmk.at
Ansprechpartner		
	Hannes Limarutti	T:03142 23324 14 M:0664 577 98 27 E:hannes.limarutti@wkstmk.at
	Johann Tappler	T:03142 22 394 M:0676 866 47 170 E:lehrlingshaus.voitsberg@wkstmk.at
Technische Geschäftliche Oberleitung der Planung	GU Baumanagement GmbH	T:0316 409 181 F:0316 409 181 E:office@gu-baumanagement.at
Ansprechpartner		
	Ing. Wolfgang Gingl	T:0316 409 181 M:0664 3586 787 E:w.gingl@gu-baumanagement.at

PROJEKT BETEILIGTE

Graz, am 22.06.11

Kategorie: **B**

Seite: 2

Nummer: 243_10
Bezeichnung: Lehrlingshaus Voitsberg/Abwäsche + Fettabscheider
Projektadresse: Conrad v. Hötzendorf Straße 14/14a, 8570 Voitsberg

Weitere Projektbeteiligte

Landesimmobilien-Gesellschaft mbH		T:0316 679070 0 F:0316 679070 3 E:office@lig-stmk.at
	Ansprechpartner	
	Ewald Lueger	T:0316 679070 520 M:0676/86644520 E:ewald.lueger@lig-stmk.at

PROJEKT BETEILIGTE

Graz, am 22.06.11

Kategorie: **B**

Seite: 3

Nummer: **243_10**
 Bezeichnung: **Lehrlingshaus Voitsberg/Abwäsche + Fettabscheider**
 Projektadresse: **Conrad v. Hötzendorf Straße 14/14a, 8570 Voitsberg**

Projekt-Auftragnehmer (LG 7)

Leistung		Nr./Datum	Auftragnehmer	Sachbearbeiter
7030	Planung und örtl. Bauaufsicht	BE34365 16.03.11	GU Baumanagement GmbH Messendorfberg 70 8042 Graz T: 0316 409 181 F: 0316 409 181 E: office@gu-baumanagement.at	T: M: E:
7450	Küchenplanung	BE34176 04.03.11	Ingenieurbüro PlanQuadrat Weißenbach 141 8967 Haus i.E. T: 03686 27 22 F: 03686 27 22 14 E: office@tb-planquadrat.at	T: M: E:
7640	BauKG	BE34372 16.03.11	GU Baumanagement GmbH Messendorfberg 70 8042 Graz T: 0316 409 181 F: 0316 409 181 E: office@gu-baumanagement.at	T: M: E:

Projekt-Auftragnehmer (LG 0-6,8)

Leistung		Nr./Datum	Auftragnehmer	Sachbearbeiter
2010	Baumeister	BE35855 10.06.11	Ing. Franz Kahr GmbH Grottenhofstraße 94 A 8052 Graz T: 0316 281722 F: 0316 285596 E: office@kahr-bau.at	T: M: E:
3310	Heizung, Klima, Lüftung, Sanit	BE36029 21.06.11	Pichler Gas-Wasser-Heizung Rosenberggasse 14 8570 Voitsberg T: 03142 25777 F: 03142 25777 14 E: w.pichler@haustechnik-pichler.at	T: M: E:
4240	Fliesenleger	BE35853 10.06.11	Manfred Strommer Köppling 151 8565 St.Johann Köppling T: 03143 20521 F: 03143 20521 E: strommer.fliesen@aon.at	T: M: E:

PROJEKT BETEILIGTE

Graz, am 22.06.11

Kategorie: **B**

Seite: 4

Nummer: 243_10
Bezeichnung: Lehrlingshaus Voitsberg/Abwäsche + Fettabscheider
Projektadresse: Conrad v. Hötzendorf Straße 14/14a, 8570 Voitsberg

Projekt-Auftragnehmer (LG 0-6,8)

Leistung		Nr./Datum	Auftragnehmer	Sachbearbeiter
4440	Maler	BE35854 10.06.11	Haring & Marx GmbH Andritzer Reichsstraße 66 8045 Graz T: 0316 69 80 16 F: 0316 69 72 18 E: office@malerbetrieb.at	T: M: E:
5300	Kücheneinrichtung	BE35873 14.06.11	GGL Großküchen Gastrogeräte Lorbeck Gmb St. Peter Hauptstraße 86 8042 Graz T: 0316 471484 F: 0316 428059 E: info@grosskueche.at	T: M: E: